



STATUTEN

www.pvsb.ch

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgabenkreis

Art. 1

Unter dem Namen „Personalverband der Stadt Bern“ (nachfolgend „Verband“ genannt) besteht im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern ein Verein, dem das Personal der Stadtverwaltung von Bern und von Institutionen, die besonders eng mit der Stadtverwaltung verbunden sind, angehören. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verband setzt sich zum Ziel, seine Mitglieder in beruflicher Hinsicht zu fördern und ihre wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen zu wahren.

Art. 3

Der Verband befasst sich im Besonderen mit:

- a) Stellungnahme zu allen Problemen, die das Personal betreffen;
- b) Unterstützung standespolitischer Bestrebungen des öffentlichen Personals;
- c) Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit andern Organisationen des Personals öffentlicher Verwaltungen und der Privatwirtschaft;
- d) Mitarbeit und Mitwirkung bei den städtischen Gesamtarbeitsverträgen;
- e) Vertretung der Mitglieder in der paritätischen Einreichungskommission der Stadtverwaltung von Bern und in andern Kommissionen, die das Personal betreffen;
- f) Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit andern Organisationen des Personals öffentlicher Verwaltungen und der Privatwirtschaft;
- g) Pflege kollegialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Veteranen und pensionierten Mitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied des Verbands kann das öffentlich-rechtlich gewählte oder im vertraglichen Dienstverhältnis stehende Personal der Stadtverwaltung und das Personal einer besonders eng mit

der Stadtverwaltung verbundenen Institution werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbands.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Verbandsmitglieder und aussenstehende Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands. Zu Veteranen werden diejenigen Mitglieder ernannt, welche 30 Jahre dem Verband angehören. Die Mitglieder aller Kategorien haben die gleichen Rechte.

Art. 7

Einem Mitglied, das schon früher die Verbandsmitgliedschaft besass und das wieder in den Verband eintritt, wird für die Ernennung zum Veteranen die Anzahl Mitgliedschaftsjahre vor dem Austritt voll angerechnet.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens auf Ende des auf die HV folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, wird durch den Vorstand gestrichen. Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder den Statuten nicht nachlebt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung.

Art. 10

Alle Mutationen werden den in Frage kommenden Mitgliedern und Personen vom Vorstand schriftlich eröffnet und im Verbandsorgan publiziert. Die Rechte des Mitglieds beginnen oder erlöschen am Tage des entsprechenden Vorstands- oder Hauptversammlungs-Beschlusses. Die Rechte des gestrichenen oder ausgeschloss-

senen Mitglieds hören sofort nach Eröffnung des Entscheids an das betreffende Mitglied auf.

III. Organe des Verbandes

Art. 11

Die Organe des Verbands sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der durch Vertrauenspersonen und delegierte Kommissionsmitglieder erweiterte Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer des Vorstands und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Die Hauptversammlung

Art. 12

Die Hauptversammlung besteht aus allen in Art. 4 genannten Mitgliedern. Sie findet ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Traktanden ein schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand stellt.

Für die ordentlich und ausserordentlich durch den Vorstand einberufene Hauptversammlung werden Zeit, Ort und Traktanden durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben. Für die ausserordentlich durch die Mitglieder einberufene Hauptversammlung werden durch den Vorstand nur Zeit und Ort bestimmt.

Mitglieder, die Anträge auf die Traktandenliste einer Hauptversammlung aufzunehmen wünschen, haben sie dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der Termin der Hauptversammlung ist spätestens Anfang Jahr bekannt zu geben.

Art. 13

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Jahresbeitrags;

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Revision der Statuten;
- Auflösung des Verbands.

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheimes Verfahren verlangt wird. Für Beschlüsse über Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Die Auflösung des Verbands kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens sechs Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung aller Direktionen und Personalkategorien Rücksicht zu nehmen.

Art. 16

Der Vorstand besorgt jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Tätigkeit des Vorstands und das Verbandsgeschehen hat der Vorstand nach Schluss des Rechnungsjahrs der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Verband wird nach aussen durch das Präsidium vertreten. Das Präsidium, das Sekretariat, der Kassier/ die Kassierin oder deren Stellvertreter zeichnen rechtsverbindlich.

Delegierte und Kommissionsmitglieder

Art. 19

Die Mitglieder und Delegierten in Kommissionen, Delegierten- oder sonstigen Versammlungen, in denen der Verband vertreten ist oder

denen er angehört, werden durch den Vorstand bestimmt. Sie haben dem Vorstand auf Wunsch Bericht zu erstatten.

Die Vertrauenspersonen

Art. 20

Die Mitglieder jeder Verwaltungsabteilung bestimmen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson als Bindeglied zwischen den Mitgliedern ihrer Verwaltungsabteilung und dem Vorstand. Die Vertrauenspersonen können in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten als erweiterter Vorstand zu den Verhandlungen des Vorstands beigezogen werden.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kontrolle des Vereinsvermögens wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson, die der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 22

Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands festsetzt, aber höchstens Fr. 200.--. Über den Jahresbeitrag hinausgehende und persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Erfolgt ein Eintritt in den Verband in der zweiten Jahreshälfte, so ist für das laufende Jahr lediglich der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Ein austretendes Mitglied hat für das laufende Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Vorstand und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Pensionierte zahlen im Folgejahr der Pensionierung den Pensioniertenbeitrag

Art. 23

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24

Über die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbands bestimmt die in Art. 14 erwähnte Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen.

V. Verbandsorgan

Art. 26

Orientierendes Verbandsorgan über allgemeine Berufsinteressen, Standespolitik und Verbandsgeschehen ist das offizielle Organ des Zentralverbands des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz. In diesem Organ können jeweils Mitteilungen und Publikationen des Verbands erlassen werden, solange dieser nicht ein eigenes Mitteilungsblatt herausgibt.

VI. Verschiedenes

Art. 27

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge zu begutachten und der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

Art. 28

Über die Archivierung der Akten bei Auflösung des Verbands bestimmt die Hauptversammlung.

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 2007 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 26. März 2001 und treten auf 1. April 2007 in Kraft.

Für den
Personalverband der Stadt Bern

Der Präsident
Martin Arn

Der Sekretär
Elsbeth Zimmermann